

Die Arbeit umfaßt zwei Landesberichte über die Wirtschaftskriminalität im Bereich des Bank- und Kreditwesens, die im Oktober 1972 an einem deutsch-französischen Kolloquium erstattet worden sind. Ergänzend sind in einem dokumentarischen Anhang eine Reihe von einschlägigen deutschen Gerichtsurteilen abgedruckt, welche typische Erscheinungsformen veranschaulichen sollen.

Das *deutsche Recht* zeichnet sich dadurch aus, daß der Betrugs- und der Untreuetatbestand als zentrale Wirtschaftsstrafatbestände sehr weit gefaßt sind, weshalb das Bedürfnis nach Spezialtatbeständen weitgehend entfällt.

Immerhin nennt der deutsche Berichterstatter einige besondere Straftatbestände: Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. 7. 1961 sieht als wichtigste Straftat den Betrieb von Bankgeschäften ohne die schriftliche Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes vor. Im Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. 7. 1899 wird strafrechtlich bedroht die wissentliche Ausgabe von Hypothekendarlehenbriefen über den Wert der vorschriftsgemäßen Deckung hinaus und die unzulässige Schmälerung der Deckung. Nach dem Depotgesetz vom 4. 2. 1937 wird bestraft die vorsätzliche rechtswidrige Verfügung über ein anvertrautes Wertpapier zum eigenen oder fremden Vorteil. Endlich kennt das Börsengesetz vom 22. 6. 1896 eine Reihe von Straftatbeständen: Betrug und Untreue von seiten des Kommissionärs, Verleitung zur Börsenspekulation und Kursbetrug. — Alle diese Straftatbestände sind heute kaum noch von Bedeutung.

Bei der Behandlung der allgemeinen Straftatbestände — insbesondere des Betruges und der Untreue — wird gegliedert in Fälle, bei denen die Banken als Opfer beteiligt sind, an denen Bankangestellte als Täter auftreten und schließlich in solche, bei denen die Banken bei Wirtschaftsdelikten mitwirken. Aus dem ersten Bereich sei hingewiesen auf die Ausführungen zur sogenannten Computer-Kriminalität, der Ausnutzung des Mechanismus von Computern zum Zwecke, sich selbst oder Komplizen Geldbeträge, Darlehen, Zinsgewinne usw. zukommen zu lassen. Aus dem zweiten Gebiet werden unter anderem Effektenmanipulationen erörtert, die sich auf die Ausnutzung von Inside-Information stützen. Solche Machenschaften sind im geltenden deutschen Strafrecht nur durch die allgemeinen Untreuetatbestände faßbar. Zum dritten Bereich gehört etwa die Beihilfe von Banken zur Steuerhinterziehung.

Das *französische Recht* kennt eine ganze Reihe von speziellen Straftatbeständen, die in der Gesetzgebung zum Bank- und Kreditwesen geordnet sind. — Dem Schutz des Berufsstandes dient das Verbot, den Beruf des Bankkaufmanns ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis auszuüben, sowie das Verbot bestimmter banktypischer Tätigkeiten für jedermann, der nicht in der Bankliste eingetragen ist. — Zur Überwachung des Berufsstandes sind Disziplinarstrafen vorgesehen. Kriminalstrafen können verhängt werden bei der Erteilung unzutreffender Auskünfte sowie bei Verstößen gegen die Vorschriften für Abzahlungsgeschäfte.

Anwendbar sind auf Banken sodann auch die allgemeinen Straftatbestände. Wie der deutsche Referent, so unterteilt auch der französische deren Behandlung danach, ob Straftaten zum Nachteil von Banken ausgeübt wurden, ob Bankangestellte sie ausübten oder ob sich Bankangestellte an den Straftaten Dritter beteiligten. Als wichtigster Tatbestand der ersten Kategorie wird der Wechselbetrug aufgeführt. Aus der zweiten Gruppe interessieren vor allem die Delikte, die in der noch jungen Börsenstrafgesetzgebung erfaßt sind: Nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten wurde in Frankreich 1967 ein eigentliches Insiderrecht geschaffen, und dieses wurde anfangs 1971 durch Straftatbestände ergänzt. Zum dritten Bereich gehört unter anderem die Beteiligung an der Kapitalflucht ins Ausland.

Die Publikation vermittelt einen informativen Einblick in einen Teilbereich des Wirtschaftsstrafrechts, für welches bekanntlich bisher in der Schweiz so wenig wie im Ausland eine befriedigende Ordnung getroffen werden konnte.

*Prof. Peter Forstmoser, Benglen ZH*